



Amtliche Bekanntmachung

Feststellung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, plant im Zuge des Integrierten Rheinprogramms den Umbau des Absturzes in der Kander unter der Autobahnbrücke der A 5, Stadt Weil, Gemarkung Märkt in eine raue Rampe. Hierdurch wird die gewässerökologische Durchgängigkeit in diesem Bereich hergestellt. Gemäß Nr. 1.14 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 LUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die anhand der Anforderungen der Anlage 2 zum LUVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Maßnahme gerade zum Zweck der ökologischen Verbesserung erfolgt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lörrach, den 27.08.2010

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt / Sachgebiet Umweltrecht